

# Satzung „Streichorchester Griesheim e. V.“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Streichorchester Griesheim e. V.“ – nachfolgend kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 64347 Griesheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Trägerschaft der Streichorchester Griesheim. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird vor allem durch die Beschaffung und Verwendung von Mitteln zur Durchführung und Unterstützung von Kulturveranstaltungen der Streichorchester Griesheim für die breite Öffentlichkeit verwirklicht. Der Verein ist unabhängig, überparteilich, konfessionsungebunden und unmittelbar gemeinnützig tätig.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, Übernachtungen, u. ä.). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind
  - a) aktive (ausübende) Mitglieder, die aktiv im Orchester mitspielen
  - b) fördernde (unterstützende) Mitglieder
2. Aktive Mitglieder beherrschen ein Streichinstrument. Die aktiven Mitglieder sind gehalten, regelmäßig an den Proben und Aufführungen teilzunehmen; nähere Einzelheiten regelt eine separate Orchesterordnung. Durch ihren Beitrag tragen die aktiven Mitglieder die musikalische Arbeit der Orchester. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt §5.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zusammen mit der musikalischen Leitung des Orchesters, der/die zuvor vom Vorstand verpflichtet wurde.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
4. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
5. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
6. Mitglieder, die im laufenden Jahr eintreten, entrichten auch für das Eintrittsjahr den vollen Jahresbeitrag.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30.11. eines Jahres dem Vorstand schriftlich zugehen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung des Jahresbeitrages am jeweiligen Jahresende im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt, kann es nach Gewährung rechtlichen Gehörs durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung zu Händen des Vorstandes Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Andernfalls wird der Ausschluss nach Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Beiträge und Spenden**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser zum 01.03. eines jeden Jahres bzw. innerhalb von vier Wochen nach Eintritt in den Verein fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und fördernde Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag den Gegebenheiten anpassen bzw. Nachlässe gewähren.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und zu einer evtl. Änderung ist eine einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
3. Daneben können Mitglieder und Nicht-Mitglieder Beiträge in beliebiger Höhe auf eines der Konten des Vereins spenden. Spenden sind zur Durchführung der Vereinsziele dem Vereinsvermögen hinzuzufügen. Eine Spendenquittung wird auf Verlangen ausgestellt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten.

4. Die Mitglieder tragen durch ihren Mitgliedsbeitrag auch zur Aufrechterhaltung und Erweiterung des Notenbestandes bei. Näheres regelt die Notenordnung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und zwei Rechnungsprüfer/innen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme, juristische Personen haben kein Stimmrecht.
2. Stimmübertragungen von volljährigen Mitgliedern auf andere Vereinsmitglieder sind zulässig und schriftlich nachzuweisen. Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliedsversammlung teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl des Vorstands,
  - b. Entgegennahme des Haushaltsplans, Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes, Veranlassung der Prüfung des Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes,
  - c. Festsetzung der Beitragsordnung,
  - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 4 Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Rechnungsprüfung ist in § 15 geregelt.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte E-Mail-Adresse, die vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegeben wurde. Nur

in Ausnahmefällen (z. B. wenn keine E-Mail-Adresse vorhanden ist) erfolgt die Einladung per Postversand eines Einladungsschreibens. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (z. B. per E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Vorsitzende bzw. die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Dieses Verfahren gilt nicht für Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/m Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/m stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder die/der Vorsitzende noch ihre/sein Stellvertreter/in anwesend, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend und haben die Vorstandsmitglieder keine/n Vertreter/in aus dem Kreis der Mitglieder beauftragt, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
4. In Abweichung von § 12 Punkt 3 bedürfen Entscheidungen, die
  - a. die musikalische Arbeit und Ausrichtung der Orchester
  - b. die Auswahl der musikalischen Leitung

unmittelbar berühren, neben der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zusätzlich auch der Mehrheit der Stimmen der aktiven Mitglieder. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/m Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Vertreter/innen der Vereinsmitglieder nehmen an der Beratung und Abstimmung in eigener Sache nicht teil.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/m Vorstandsvorsitzenden und der/m Protokollantin/en zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
  - a. Vorsitzende/r (gesetzliche/r Vertreter gemäß § 26 BGB)
  - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (gesetzliche/r Vertreter gemäß § 26 BGB)
  - c. ReferentIn Musik
  - d. SchatzmeisterIn
  - e. SchriftführerIn
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Beschaffung von Mitteln für den Verein „Streichorchester Griesheim e. V.“,
  - b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- e. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichts.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Aufgabenbeschreibung der einzelnen Vorstandsämter wird in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, längstens bis zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Die/der Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreter/in vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Jeder ist zur Alleinvertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Stellvertreter/in von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Kosten, die den Vorstandsmitgliedern durch die Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeiten entstanden sind, können in angemessener Höhe gemäß § 16 erstattet werden (Aufwandsentschädigung, z. B. Reisekosten, Übernachtungen u. a.).

#### **§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/m Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung üblicherweise per E-Mail einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem zweiten Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/s stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann analog § 32 Abs. 2 BGB Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.

4. Vorstandsmitglieder nehmen an Beratungen und Abstimmungen in eigener Sache nicht teil.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/m Vorstandsvorsitzenden und der/m Protokollantin/en zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Rechnungsprüfung**

1. Die RechnungsprüferInnen prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
2. Die RechnungsprüferInnen dürfen jederzeit die Kasse prüfen.
3. Die RechnungsprüferInnen werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl für die Folgeperiode ist nicht möglich.
4. Die RechnungsprüferInnen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
5. Die Tätigkeit der RechnungsprüferInnen ist ehrenamtlich.

### **§ 16 Aufwendungen und Auslagen**

Nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen für den Verein können erstattet werden. Für Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten oder Telefonkosten) können Aufwandsentschädigungen in Höhe der gesetzlichen Regelungen nach Vorlage von Belegen auch an Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer und Vereinsmitglieder gezahlt werden.

### **§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Griesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur in Griesheim zu verwenden hat.



Griesheim, den 23. November 2014

Dr. Lydia Langen

.....  
Vorsitzende

.....  
Unterschrift

Frauke Schmode

.....  
Stellvertretende Vorsitzende

.....  
Unterschrift

Rebecca Sibylla Müller

.....  
Referentin Musik

.....  
Unterschrift

Luca Färber

.....  
Schatzmeister

.....  
Unterschrift

Jolanda Heimer

.....  
Schriftführerin

.....  
Unterschrift